

Satzung der Stadt Bad Münstereifel für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzsatzung – vom 29.03.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) i.V. mit § 47 der Bauordnung für das Land NW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 27.03.1985 folgende Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzsatzung – vom 29.03.1985 beschlossen:

§ 1  
Einführung

Art und Umfang der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung richten sich nach § 47 Bauordnung NW.

§ 2  
Gebietszonen

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemarkung Münstereifel und wird unterteilt:

- Gebietszone I       - Flur 5 –  
                          - Kernstadt einschließlich Mauerring
- Gebietszone II      - Flur 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11  
                          - Restliche Baugebietsfläche von Bad Münstereifel einschl. Rodert und Eicherscheid

§ 3 \*<sup>1</sup>  
Ablösungsbetrag

Der bei der Ablösung gemäss § 64 Abs. 7 Bauordnung NW zu zahlende Geldbetrag soll 80 % der tatsächlichen oder geschätzten Herstellungskosten einschließlich der Grundstückskosten für einen Stellplatz decken. 20 % der Kosten übernimmt die Stadt. Der Geldbetrag darf je Stellplatz in der Gebietszone I 3.300,00 EURO und in der Gebietszone II 1.800,00 EURO nicht übersteigen. Die Ablösesummen sind dem jeweiligen Bauindex für Tiefbauleistungen anzupassen. Der festgelegte Ablösungsbetrag pro Stellplatz entspricht dem Basisjahr 1980.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\* Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzsatzung – vom 11.05.1978 (in Kraft getreten am 08.01.1977) sowie die 1. Änderung der Satzung vom 16.03.1981 (in Kraft getreten am 27.03.1981) außer Kraft.

---

\*       in Kraft getreten am 13.04.1985

\*1      § 3 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.